(37 I

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Begründung zum Bebauungsplan Stöckenhof westlicher Teil-Leitungsrecht-

Die Gemeinde Öschelbronn hatte in der Vereinbarung mit der Stadt Winnenden über die Eingliederung des westlichen Stöckenhofes die Verpflichtung übernommen, den früher zu Bürg gehörenden Teil des Stöckenhofes zu kanalisieren.
Aus topographischen Gründen konnte der Kanal nur südwestlich des Stöckenhofes geführt werden. Es mußte der vorhandene Kanal in der Geranienstraße (Vic.Weg 6) erreicht werden. Die Gebäude 109,110 und 111 sind nach Süden entwässert. Die Bauarbeiten (Kanal und Wasserleitung) sind bereits ausgeführt.

Die vorgesehene Einteilung der Flurstücke 1561,1562 und 1563 in Baugrundstücke ist gescheitert, weil nicht alle Eigentümer bereit sind, ihre Grundstücke auf die Gemeinde zu übertragen.
Die vorhandenen Leitungen müssen jedoch öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Den 24. Oktober 1974

Bürgermeisteramt: